DOMAINRECHT

Rechtsfragen zu den Adressen des Internets

Domainstreitigkeiten sind der häufigste Anlass für rechtliche Auseinandersetzungen im Internet. Einer der wichtigsten Gründe dafür ist die Tatsache, dass jede Domain nur einmal vergeben werden kann. Da die Registrierungsstellen die Eintragungen nach dem Prinzip »First come, first served« durchführen, müssen die rechtlichen Fragen dann durch die nationalen Gerichte geklärt werden.

Von Meinhard Ciresa und Hannes Seidelberger

ebsites im WWW werden häufig mit den zahlreichen unterschiedlichen Suchmaschinen angesteuert. Diese Form der Suche bringt aber auch einige Nachteile mit sich. So kommt es regelmäßig zu einer hohen Anzahl von Treffern bei einer oft großen Ungenauigkeit hinsichtlich des gewünschten Angebots. Deshalb werden Websites immer öfter durch direkte Eingabe der URL aufgerufen. Dabei ist die Domain teilweise schon bekannt. Oft wird aber auch ein bekanntes Kennzeichen oder auch eine Gattungsbezeichnung als »zufällige« URL in der Hoffnung eingegeben, auf das gewünschte Angebot zu treffen.

Domains erfüllen daher eine wichtige Zuordnungs- respektive Adressfunktion aufgrund ihrer möglichen Gestaltung als Begriffe. Infolge der technischen Gegebenheiten kann jede Domain allerdings weltweit nur einmal vergeben werden.

Die direkte Eingabe von Domains ist üblich – womit der Inhaber einer attraktiven Domain einen Vorteil im Wettbewerb hat. Allerdings setzt unter anderem das Wettbewerbsrecht der Registrierung von Domains Grenzen.



www.internet4jurists.at

Eine der ergiebigsten Sammlungen zum Thema Internetrecht in Österreich. Neben österreichischen Entscheidungen ist auch die wichtigste deutsche Judikatur berücksichtigt.



www.netlaw.de/urteile/index.html

Hier findet man eine der umfassendsten kostenfreien Sammlungen von deutschen Entscheidungen im Volltext. Der entsprechende Link ist – falls vorhanden – jeweils bei der Entscheidung selber angegeben.

DOMAINS UND UWG

Dies führt auch zu Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit den Regeln gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) hinsichtlich der Zulässigkeit der Registrierung und Nutzung von Domains. Der Grund für diese Konflikte ist vor allem eben die Tatsache, dass die direkte Eingabe einer Domain in den eigenen Browser durchaus üblich ist. Der Inhaber einer bestimmten Domain hat dadurch oft einen Wettbewerbsvorteil gegenüber seinen Mitbewerbern.

Die Rechtslage in Österreich und Deutschland ist dabei durchaus vergleichbar. Während es in Österreich allerdings schon relativ viele Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes (OGH) gibt, hat der Deutsche Bundesgerichtshof (BGH) erst kürzlich erst einige Mal zu dieser Thematik Stellung genommen. Allerdings gibt es eine Fülle von Entscheidungen deutscher Land- und Oberlandesgerichte, aus denen sich bestimmte Leitlinien ergeben.

ANWENDBARKEIT

In Österreich und Deutschland gilt im Wettbewerbsrecht (UWG) der Grundsatz der Marktortanknüpfung. Wenn sich daher die Registrierung respektive Nutzung einer Domain auch auf diese Märkte auswirkt, ist deren nationales Recht anzuwenden. Das Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie ist auf Domains selber nicht anzuwenden, weil diese von den kommerziellen Kommunikationen gemäß Art 2 lit f ausgenommen sind. Damit fallen sie auch nicht direkt unter die Dienste der Informationsgesellschaft.

Nach Ansicht des LG Hamburg kann sich der Inlandsbezug aus der Internetadresse und dabei vor allem aus der Top-Level-Domain .de ergeben (LG Hamburg 05.05.1999 – animal planet, www.netlaw.de/urteile/lghh_14.htm). Ebenso ist aber ein Verfahren wegen der Nutzung der Top-Level-Domain .com laut OLG München auch in Deutschland zulässig (OLG München 20.01.2000 – intershopping, www.netlaw.de/urteile/olgm_09.htm). Davon ist in Österreich auch der OGH in dem Verfahren um jusline.com ausgegangen, ohne jedoch ausdrücklich darauf einzugehen (OGH 24.02.1998 – jusline I, www.internet4jurists.at/domain/intern21.htm).

Wenn sich wettbewerbswidrige Handlungen auf Märkte von Drittstaaten auswirken, kann deren Wettbewerbsrecht angewendet werden, wenn dort auch das Marktortprinzip verankert ist. Eine solche Auswirkung oder wettbewerbsrechtliche Interessenkollision wird für solche Länder vorliegen, wo gezielt in das Marktgeschehen eingegriffen wird. Dies wird daher nicht für den nicht spürbaren so genannten Non-intentional-Spill-over gelten.

HANDELN IM GESCHÄFTLICHEN VERKEHR

Für eine Anwendung des UWG ist aber vorher zu prüfen, ob überhaupt ein »Handeln im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs« vorliegt. Der OGH hat in einem weiteren Verfahren um die Domain jusline.com festgehalten, dass sich die Verhaltensnormen des UWG nur auf den wirtschaftlichen Wettbewerb beziehen. Rein private Handlungen werden davon nicht umfasst (OGH 27.04.1999 – jusline II, www.internet4jurists.at/domain/intern21.htm).

Die private Sphäre wird allerdings dann verlassen, wenn die Namen bekannter Unternehmer oder Marken von vornherein in Erwerbsabsicht als Domains registriert werden, um sie dann den Betroffenen zum Kauf anzubieten. In diesem Fall entsteht schon mit der Registrierung ein so genanntes Wettbewerbsverhältnis ad hoc. Damit werden auch private Personen von der Anwendung des UWG erfasst, wenn sie eine Domain dem kennzeichenmäßig Berechtigten in Vermarktungsabsicht zum Verkauf anbieten oder den Berechtigten gezielt an der Nutzung einer Domain hindern. Das Angebot, die Domain an Dritte zu verkaufen, stellt eine Form der wirtschaftlichen Verwertung dar und begründet somit auch ein Wettbewerbsverhältnis. Dies wird insbesondere bei einer systematischen oder zielgerichteten Registrierung von Domains der Fall sein, welche Kennzeichen (zum Beispiel Marken oder Firmenschlagwort oder Titel) Dritter enthalten.

Aber auch ohne Verkaufsabsicht kann die Registrierung ein Handeln im geschäftlichen Verkehr bedeuten, ohne dass die Domain geschäftlich genutzt werden muss. Das UWG kommt dann zur Anwendung, wenn ein Unternehmen sich eine Domain registrieren lässt, um damit eine »Sperrwirkung« zuungunsten eines Mitbewerbers zu erreichen. In jenen Fällen, wo nicht die gleichen Geschäftsgebiete vorliegen, ist auch hier ein Wettbewerbsverhältnis ad hoc anzunehmen. Zwischen branchenfremden Unternehmen begründet dabei die in Behinderungsabsicht durchgeführte Registrierung selbst das Wettbewerbsverhältnis.



Fraglich ist, ob bei jeder Anmeldung einer Domain in der Top-Level-Domain .com (für kommerzielle Anbieter) regelmäßig von einem Handeln im geschäftlichen Verkehr auszugehen ist. Grundsätzlich wird zwar hier bereits durch die Delegierung einer .com-Domain klar die kommerzielle Absicht zum Ausdruck gebracht. Letztendlich muss aber wohl auf den Einzelfall abgestellt werden.

EINTEILUNG DER DOMAINSTREITIGKEITEN

Die Auseinandersetzungen um Domains lassen sich wettbewerbsrechtlich in zwei Kategorien einteilen.

- 1. Einerseits soll die eigene Domain geschützt werden, welche schon registriert worden ist. Hier wird der Inhaber insbesondere verhindern wollen, dass jemand zum Beispiel durch ähnliche Domains (zum Beispiel Tippfehlerdomains) den eigenen Internetauftritt wettbewerbswidrig behindert oder schmarotzerisch ausbeutet. Aber auch die Ausbeutung zum Beispiel durch Aufnahme in die Metatags vor allem bei bekannten Kennzeichen und Marken, welche auch schon als Domains registriert sind, fällt in diese Kategorie (»Ansprüche von Domains«).
- 2. Auf der anderen Seite geht es um den Schutz der Inhaber von Kennzeichen welcher Art auch immer gegenüber schon erfolgten Domainregistrierungen. Dazu gehört vor allem das Domaingrabbing. Aber auch die Behinderung durch Domains, welche keine Kennzeichen berühren, fallen darunter. Das so bezeichnete Domainsquatting durch die Registrierung von Gattungsbezeichnungen oder beschreibenden Begriffen kann unter Umständen zu einer Kanalisierung der Internetbenützer führen (»Ansprüche gegen Domains«). Die Rechtsprechung unterscheidet in aller Regel nicht zwischen den Fällen des Domaingrabbings und denen des Domainsquattings.

ANSPRÜCHE VON DOMAINS

Das OLG München hat die Verwendung einer nur nahezu identischen Domain als wettbewerbswidrig erachtet. Das Gericht hat festgehalten, dass die Beklagte mit der Domain bue cherde.com versucht, potenzielle Kunden der Klägerin (der buecher.de AG) als Inhaberin der Domain buecher.de auf sich umzuleiten. Dies stellt nicht nur eine zielgerichtete Behinderung, sondern auch den (sittenwidrigen) Versuch des Ausspannens von Kunden gemäß § 1 UWG dar (OLG München

Das Wettbewerbsrecht kann sowohl zum Schutz der eigenen Domain als auch zur Bekämpfung fremder Domains verwendet werden. 23.09.1999 – buechererde.com, www.netlaw.de/urteile/olgm_10.htm). In einem vergleichbaren Fall hat das LG Düsseldorf entschieden, dass die Inhaberin der Domain klug-suchen.de einen Anspruch auf Unterlassung gegen einen Mitbewerber hat. Dieser hat von klugsuchen.de auf sein vergleichbares Internetangebot unter einer ganz anderen Domain verlinkt. Die Domain klugsuchen.de ist daher nur benutzt worden, um »Tippfehler« auf das eigene Angebot umzuleiten (LG Düsseldorf 05.01.1999 – klug-suchen.de, www.netlaw.de/urteile/lgd_08.htm).

METATAGGING

Metatags als optionale Informationen über eine Website können vom Inhaber dieser Website in den Quelltext im Header der Homepage eingegeben werden. Für den Besucher dieser Website sind Metatags nicht sichtbar, sofern er sie nicht aktiv im Quelltext einsieht. Wird nun ein Begriff in eine Suchmaschine eingegeben, dann suchen die meisten Suchmaschinen nicht nur in dem Text der Website nach diesem Begriff, sondern auch in den Metatags. Regelmäßig beurteilen Suchprogramme die Relevanz einer Website höher, wenn sich ein Begriff (auch) in den Metatags befindet. So kann man in der Trefferliste dieser Suchmaschinen zum Beispiel bei der Eingabe der Domain eines Konkurrenten ebenfalls ganz oben aufscheinen, wenn sich diese auch in den eigenen Metatags findet. Diese Verwendung fremder Kennzeichen wie zum Beispiel Domains wird als Metatagging bezeichnet, und stellt eine sittenwidrige Rufausbeutung gemäß § 1 UWG dar.

Das LG Hamburg hat das Setzen von Metatags, welche Teile eines geschützten, fremden Unternehmenskennzeichen enthalten, als sittenwidriges Umleiten der Kunden zum Beklagten qualifiziert (LG Hamburg, 13.09.1999 – Metatags, www.netlaw.de/urteile/lghh_9.htm). Laut dem LG Mannheim handelt wettbewerbswidrig, wer die Tatsache ausnutzt, dass in einer Suchmaschine bei der Suche nach einer bestimmten Firma im Suchergebnis auch die eigene Website ausgewiesen wird, obwohl diese nicht mit dem gesuchten Unternehmen identisch ist.

Darin liegt eine Irreführung, weil die angesprochenen Verkehrskreise zu der unzutreffenden Annahme verleitet werden, der Beklagte stehe mit der Klägerin in einer wirtschaftlichen und/oder gesellschaftsrechtlichen Verbindung (LG



Das Ausnützen von Tippfehlern bei bekannten Domains durch die Registrierung einer ähnlichen Domain ist grundsätzlich unzulässig.

In die Metatags einer Website dürfen nur allgemeine Begriffe, aber grundsätzlich keine fremden Kennzeichen ohne Einwilligung des Inhabers aufgenommen werden.



ziert werden, ist unzulässig.

Die meisten Rechtsstreitigkeiten betreffen allerdings die wettbewerbswidrige Registrierung von Domains, wobei hier nicht die Registrierungsstelle, sondern die Gerichte angerufen werden müssen Mannheim 01.08.1997 – Arwis, www.netlaw.de/urteile/lgma_3.htm). Auch eine sittenwidrige Absatzbehinderung gemäß § 1 UWG erscheint begründbar, weil sich der Suchmaschinennutzer unter Umständen zuerst mit der »fremden« Website beschäftigt, falls diese weiter oben in der Trefferliste angeführt wird.

Der OGH hat sich in einem aktuellen Erkenntnis auch mit der Frage der Verwendung von fremden Kennzeichen als Metatags beschäftigt, allerdings im konkreten Sachverhalt ein berechtigtes Interesse der Beklagten, die Marke zu gebrauchen, festgestellt. Dies und die Tatsache, dass die Verwendung der Marke in diesem Fall keinen unzutreffenden Eindruck erweckt, haben es hier ausgeschlossen, ein solches Verhalten als wettbewerbswidrig zu beurteilen (OGH 19.12.2000 – Numtec-Interstahl, www.internet4jurists.at/urh-marken/immate rial.htm).

Die wettbewerbsrechtlichen Bedenken gegenüber dem Metatagging gelten entsprechend für den Fall von Wordstuffing. Dabei handelt es sich um die Platzierung eines fremden Kennzeichens in der eigenen Website mit der Besonderheit, dass Schrift und Hintergrund die gleiche Farbe aufweisen und daher für das menschliche Auge nicht wahrnehmbar sind. Für die Suchprogramme spielt die Farbe jedoch keine Rolle.

ANSPRÜCHE GEGEN DOMAINS

Noch viel öfter kommt es allerdings zu wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzungen, wenn jemand die wettbewerbswidrige Registrierung einer Domain bekämpft, ohne eine eigene Domain direkt schützen zu wollen. Auch hier ist die Rechtslage in Österreich und in Deutschland sehr ähnlich, und kann daher vergleichend herangezogen werden.

DOMAINGRABBING

Darunter wird laut OGH der gezielte Erwerb einer Domain durch einen Gewerbetreibenden in der Absicht verstanden, die bereits mit erheblichem Aufwand betriebenen Bemühungen eines Konkurrenten zu sabotieren, die entsprechende Bezeichnung für die eigene Tätigkeit im Verkehr durchzusetzen respektive die solcherart erlangte Position auf Kosten des anderen zu vermarkten. Das Domaingrabbing ist in die Fallgruppe des sittenwidrigen Behinderungswettbewerbs gemäß § 1 UWG einzureihen.

In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt registrierten die Beklagten die Domain jusline.com. Die klagende Jusline AG benutzte in Österreich das Firmenschlagwort Jusline. Als sie die Beklagten zur Übertragung der Domain aufforderten, reagierten diese mit einem Verkaufsangebot für die streitgegenständliche Domain (OGH 27.04.1999 – jusline II, www.internet4jurists.at/domain/intern21.htm).

Der OGH sah darin einen Fall des sittenwidrigen Domaingrabbings, welches in zwei Fallgruppen vorkommt. Entweder jemand bewirkt wie hier die Registrierung einer Domain ausschließlich deshalb, um den Inhaber des Kennzeichens zur Zahlung eines »Lösegelds« für die Herausgabe »seiner« Domain zu bewegen, ohne selbst Mitbewerber des Kennzeicheninhabers zu sein. In diesem Fall ergibt sich die Sittenwidrigkeit aus dem Unwert der Handlung selbst. Für das gehäufte Registrieren fremder Zeichen als Domains, um damit Handel zu treiben, wird auch der Begriff Domaintrafficking verwendet.

Oder es wird wie einem anderen Verfahren vor dem OGH eine Parallele zur Anmeldung und Eintragung eines (Sperr-)Kennzeichens wie einer Markeneintragung gezogen. Domaingrabbing liegt auch dann vor, wenn ein Mitbewerber eine Domain nur zum Schein oder sogar überhaupt nicht benutzt, sondern sie nur registriert, um dadurch ein Vertriebshindernis für seinen Konkurrenten zu errichten und diesen an der Verwendung »seines« von ihm bereits verwendeten Kennzeichens als Domain zu hindern. Dabei handelt in Behinderungsabsicht und verstößt damit gegen § 1 UWG, wer ohne sachlich gerechtfertigte Gründe eine Domain in der Absicht erwirbt, jemand anderen von der Benutzung seiner gewählten Kennzeichnung im Internet auszuschließen.

In derartigen Verfahren standen sich zwei konkurrierende Medienunternehmen gegenüber. Nachdem die Klägerin der Öffentlichkeit mit »Format« den Titel ihres neuen Nachrichtenmagazins präsentierte, registrierte die Beklagte als Medieninhaberin der Zeitschriften »Profil« und »Trend« diesen Titel als Domain nur wenige Stunden später, um dann dort auf ihre Printmedien hinzuweisen (OGH 13.09.1999 – Format www.internet4jurists.at/domain/intern21.htm).

Diese beide Sachverhaltsvarianten des Domaingrabbings werden auch als Domainvermarktung respektive Domainblockade bezeichnet. Dabei stellt schon die Registrierung verDas Registrieren einer Domain mit Verkaufsoder Blockadeabsicht ist als Domaingrabbing grundsätzlich sittenwidrig, sofern es sich um ein fremdes Kennzeichen handelt. Der Handel mit freien Domains wie zum Beispiel Gattungsbezeichnungen ist allerdings grundsätzlich zulässig.

bunden mit der Vermarktungs- oder Behinderungsabsicht ein Handeln im geschäftlichen Verkehr dar. Eine Benützung der Domain, indem dann auch Informationen abrufbar gemacht werden, ist nicht notwendig. Vielmehr indiziert die Tatsache einer fehlenden inhaltlichen Nutzung, dass die Registrierung zu Zwecken der Vermarktung oder Behinderung erfolgt ist (Fallenböck/Stockinger, Domainnamen und Wettbewerbsrecht, in Mayer-Schönberger/Galla/Fallenböck, Das Recht der Domainnamen, 2001, 16).

Auch in Deutschland wird die Ansicht vertreten, dass die Registrierung eines fremden Namens als Domain mit dem alleinigen Zweck, sich diese dann vom Namensträger abkaufen zu lassen, ein Wettbewerbsverhältnis zwischen dem Inhaber der Domain und dem Namensträger begründet. Dieses Verhalten ist auch wettbewerbswidrig im Sinne des § 1 UWG (LG Düsseldorf 04.04.1997 – epson.de, www.netlaw.de/ urteile/lgd_01.htm).

DOMAINSQUATTING

Das Registrieren von Domains kann aber auch dann wettbewerbsrechtlich problematisch sein, wenn es nicht (nur) den Zweck verfolgt, jemand anderen von der Benutzung dieser Kennzeichnung auszuschließen. Dieses Besetzen von Domains kann auch als Domainsquatting bezeichnet werden.

Dazu sind in einem aktuellen Fall in Österreich wettbewerbsrechtliche Aspekte der Rufausbeutung gemäß § 1 UWG und Irreführung gemäß § 2 UWG (= § 3 deutsches UWG) releviert worden. In diesem Verfahren des ORF als Betreiber des Radiosenders Ö 3 gegen den Inhaber der Domain oe3.com ist vom Landesgericht Wiener Neustadt ausgeführt worden, dass sowohl das Verwenden dieser Internetadresse als auch das Umleiten von einer solchen Adresse auf die Homepage der Beklagten geeignet ist, die Internetbenutzer über die Herkunft der Dateien in die Irre zu führen. Weiters »schmarotzt« der Beklagte am Ruf des Klägers, weil er durch das Verwenden dieser Bezeichnung vom Prestige des Klägers profitiert. Das OLG Wien als Rekursgericht hat in seinem Beschluss allgemein ausgeführt, dass bei den angesprochenen Verkehrskreisen der Eindruck wirtschaftlicher und organisatorischer Beziehungen zwischen dem Unternehmen des Klägers und jenem des Beklagten entsteht (OLG Wien 25.11.1999, 1 R 224/99, www. internet4jurists.at/domain/intern21.htm).



In einem vergleichbaren Fall in Deutschland hat der Inhaber eines bekannten Zeitschriftentitels gegen die gleichnamige Domain freundin.de Recht bekommen. Es ist laut OLG München nahe liegend, dass sich durch den Bekanntheitsgrad der Zeitschrift die Marktchance der Partnervermittlung unter freundin.de erhöht. Diese hängt sich damit an den hohen Bekanntheitsgrad der gleichnamigen Zeitschrift in unlauterer Weise an (OLG München 02.04.1998 – freundin.de, www. netlaw.de/urteile/olgm_02.htm).

Weiters hat das OLG München in dem Streit um die Domain shell.de ausgeführt, dass ein sittenwidriges Verhalten vorliegt, weil der Beklagte (Herr Shell) als Inhaber der Domain shell.de die Klägerin (die Deutsche Shell AG) in ihrem geschäftlichen Verkehr behindert. Es liegt auf der Hand, dass derjenige, der mit der Klägerin über das Internet Verbindung aufnehmen will, dies zunächst einmal über shell.de versuchen wird. Dieser Gesichtspunkt der Behinderung ist nach Ansicht des Gerichtes durch die Einführung des Internets hervorgetreten (OLG München 25.03.1999 – shell.de, www.netlaw.de/urteile/olgm_04.htm). Der BGH hat diese Ansicht geteilt (BGH 22.11.2001 – shell.de, www.internet4jurists.at/domains/intern21.htm).

Gerade diese Problematik betrifft auch die Registrierung beschreibender Begriffe oder Gattungsbezeichnungen als Domains. Durch direkte Eingaben einer solchen Domain kommt es zu einer Kanalisierung von Kundenströmen zu diesem »Erstanmelder«, was zu einer empfindlichen Störung der Chancengleichheit im Wettbewerb führen kann.

Das OLG Hamburg hat dazu festgestellt, dass dieses »Abfangen« von (potenziellen) Kunden zu einer unlauteren Absatzbehinderung führt, weil diese sich ohne detaillierte Kenntnis der konkreten Anbieter das Leistungsangebot in dem entsprechenden Segment im Internet erschließen wollen. Dabei gelangen sie dann durch Eingabe der Gattungsbezeichnung (zufällig) auf die Website der Beklagten und stellen dann die Suche nach anderen Wettbewerbern und damit einen weiteren Leistungsvergleich ein (OLG Hamburg, 13.07.1999 – mitwohnzentrale.de, www.netlaw.de/urteile/olghh_2.htm).

Der BGH ist dem aber nicht gefolgt. Vielmehr hat er mit seiner Entscheidung die verbreitete Übung, Gattungsbegriffe als Internetadresse zu verwenden, als rechtmäßig anerkannt. Das beanstandete Verhalten passe – so der BGH – in keine der



Die Registrierung fremder Kennzeichen als Domains ist auch dann problematisch, wenn man die Domain selber nutzen will. Hier liegt in aller Regel sittenwidrige Ausbeutung und auch Irreführung vor.

Gattungsbezeichnungen könnten grundsätzlich frei registriert werden, sofern es zu keiner Blockade dieser Bezeichnung unter allen Top-Level-Domains kommt. Außerdem darf die Domain nicht zur Irreführung geeignet sein.

Fallgruppen, die die Rechtsprechung zur Konkretisierung des Verbots von »Handlungen, die gegen die guten Sitten verstoßen« (§ 1 UWG) entwickelt hat. Es gibt auch keinen Anlass zur Bildung einer neuen Fallgruppe. Allein mit dem Argument einer Kanalisierung der Kundenströme lässt sich eine Wettbewerbswidrigkeit nicht begründen.

Ein Abfangen von Kunden ist nur dann unlauter, wenn sich der Werbende gewissermaßen zwischen den Mitbewerber und dessen Kunden stellt, um diesem eine Änderung des Kaufentschlusses aufzudrängen. So verhält es sich in diesem Fall aber nicht. Denn mit der Verwendung des Gattungsbegriffs habe der Beklagte nur einen sich bietenden Vorteil genutzt, ohne dabei in unlauterer Weise auf bereits dem Mitbewerber zuzurechnende Kunden einzuwirken.

Das vom OLG Hamburg herangezogene Freihaltebedürfnis – Gattungsbegriffe dürfen nicht als Marke eingetragen werden – ist hier nicht berührt. Denn die Internetadresse des Beklagten führt anders als die Marke nicht zu einem Ausschließlichkeitsrecht. Der Kläger und andere Wettbewerber seien nicht gehindert, in ihrer Werbung oder in ihrem Namen den Begriff »Mitwohnzentrale« zu verwenden.

Schließlich liegt, abgesehen von einer möglichen Irreführung, auch keine unsachliche Beeinflussung der Internetnutzer vor. Viele Verbraucher empfinden den Einsatz von Suchmaschinen als lästig und geben stattdessen direkt einen Gattungsbegriff als Internetadresse ein. Diese sind sich im Allgemeinen über die Nachteile dieser Suchmethode, insbesondere über die Zufälligkeit des gefundenen Ergebnisses, im Klaren.

Der Bundesgerichtshof hat jedoch klargestellt, dass die Zulässigkeit der Verwendung von beschreibenden Begriffen als Domains auch Grenzen habe. So kann dieses Verhalten missbräuchlich sein, wenn der Inhaber nicht nur die Gattungsbezeichnung unter einer Top-Level-Domain (hier .de) nutzt, sondern gleichzeitig andere Schreibweisen oder die Verwendung derselben Bezeichnung unter anderen Top-Level-Domains blockiert (BGH, 17.05.2001 – mitwohnzentrale.de www.netlaw.de/urteile/bgh_7.htm). Auch eine bloße Umleitung auf das eigene Angebot wird wohl keine zulässige Nutzung darstellen.

IRREFÜHRUNG

Die Verwendung von Domains darf überdies nicht irreführend sein. Dies gilt laut BGH in dem Verfahren mitwohnzentrale.de auch für die Verwendung von Gattungsbezeichnungen. Dieser zweite Gesichtspunkt führte hier dazu, dass die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen wurde. Der Kläger hatte nämlich auch beanstandet, dass die Verbraucher durch die Internetadresse des Beklagten irregeführt würden, weil der Eindruck entstehe, es handele sich beim Beklagten um den einzigen oder doch um den maßgeblichen Verband von Mitwohnzentralen. Das OLG muss nun diesem Vorwurf der unzutreffenden Alleinstellungsbehauptung nachgehen.

Sollte es eine Irreführung bejahen, ist dem Beklagten laut BGH zum Beispiel aufzugeben, mitwohnzentrale.de nur zu benutzen, wenn auf der Homepage darauf hingewiesen wird, dass es noch andere Verbände von Mitwohnzentralen gibt. Allerdings wird es wohl nicht in allen Fällen notwendig sein, darüber aufzuklären, dass es noch Mitbewerber gibt. Das gilt insbesondere dann, wenn ohnehin klar ist, dass es sich hier nicht um den einzigen Anbieter für dieses Angebot handelt.

Die Verwendung von Gattungsbezeichnungen und beschreibenden Angaben als Domains kann weiters vor allem auch irreführend sein, wenn der Internetbenutzer dort allgemeine Informationen vermuten kann, welche nicht in dieser Form angeboten werden. Überdies könnte er auch vermuten, dass der werbende Unternehmer der einzige Anbieter oder zumindest in der Lage sei, Angebote und Leistungen verschiedener Anbieter zu bündeln oder zu vermitteln.

Ebenso kann die Irreführung auch darin bestehen, dass bei einem nicht unwesentlichen Teil der Verkehrskreise der falsche Eindruck entsteht, der entsprechende Anbieter würde herausragende Leistungen erbringen. Man könnte auch annehmen, er sei auf die betreffenden Waren respektive Dienstleistungen spezialisiert. Allerdings wird auch hier die Ansicht vertreten, dass sich ein Internetnutzer wohl kaum einen vollständigen Überblick über sämtliche Anbieter des jeweils Gesuchten erwarten wird. Der bloße Umstand, dass eine Gattungsbezeichnung als Domain verwendet wird, vermag bei den Teilnehmern nicht automatisch einen Irrtum hervorzurufen – und zwar vor allem dann nicht, wenn sie keine objektiv falschen Angaben enthält.

Der Wahrheitsgrundsatz des Wettbewerbs-

rechts gilt auch für Domains. Daher sollten Gattungsbegriffe oder beschreibende Bezeichnungen nur dann registriert werden, wenn diese dem Inhalt der Website entsprechen. Dabei ist nicht nur das abrufbare Angebot, sondern auch die Stellung des eigenen Unternehmens zu berücksichtigen.

Unbestritten können die Nutzer des Internets überdies durch eine solche Domain über die Identität eines Gewerbebetriebes getäuscht werden. So ist vom LG Heidelberg die Domain aerztekammer.de für einen Internet-Branchen-Informationsdienst (LG Heidelberg 13.08.1999 – aerztekammer.de, WRP 1997, 1230) als unzulässig erachtet worden, weil der Benutzer hinter diesen Bezeichnungen die Ärztekammer vermuten würde. Auch das LG Köln hat die Bezeichnung hauptbahnhof.de als unzulässig angesehen, sofern dahinter nicht die Deutsche Bundesbahn steht. Die irreführende Domain wird laut dem LG Köln hier als Vorspann für die eigene Werbung eingesetzt (LG Köln, 23.09.1999 – hauptbahnhof.de, www. netlaw.de/urteile/lgk_12.htm).

Schließlich darf eine Kölner Rechtsanwaltskanzlei im Internet auch nicht unter der Domain rechtsanwaelte-koeln.de auftreten, weil der Verkehr unter dieser Domain nicht nur eine einzige, sondern alle Kölner Kanzleien oder aber die Rechtsanwaltskammer Köln erwartet (LG Köln 07.09.1998 – rechtsanwaelte-koeln.de, www.netlaw.de/urteile/lgk_07.htm).

Das Schweizerische Bundesgericht hat die Verwendung der Domain berneroberland.ch durch einen örtlichen Provider als wettbewerbswidrig beurteilt. Durch die Registrierung eines solchen geografischen Begriffes durch einen nicht offiziellen oder offiziösen Anbieter wird Verwechslungsgefahr herbeigeführt, weil die angesprochenen Verkehrskreise damit vorwiegend touristische Assoziationen verknüpfen (BG 02.05. 2000 – berneroberland.ch, K & R 2000, 362).

HAFTUNG DRITTER

Grundsätzlich wird man sich bei einer Auseinandersetzung wegen einer Domain immer an den Domaininhaber wenden. Allerdings ist auch schon versucht worden, die jeweiligen Registrierungsstellen zur Sperrung einer Domain zu veranlassen.

Der OGH hat zur Haftung der österreichischen Registrierungsstelle Nic.at (www.nic.at) ausgeführt, dass eine allgemeine Prüfungspflicht dieser zu verneinen ist. Allerdings kann dann eine Haftung begründet werden, wenn der Verletzte unter Darlegung des entsprechenden Sachverhalts ein Einschreiten verlangt und die Rechtsverletzung auch für einen juristischen Laien ohne weitere Nachforschungen offenkundig ist. In einem solchen Fall ist es der Vergabestelle auch zumutbar, Maßnahmen zur Verhinderung einer Fortsetzung der Rechts-



verletzung vorzunehmen. Sonst kann sie auf Unterlassung, unter Umständen auch auf Beseitigung in Anspruch genommen werden.

In diesem Fall hat die Freiheitliche Partei Österreichs die Registrierungsstelle Nic.at dazu aufgefordert, die Domain fpo. at zu sperren. Unter dieser Domain hatte ein amerikanischer Inhaber eine gefälschte Fassung der FPÖ-Website mit rechtsradikalen Texten und Links abrufbar gemacht (OGH 13.09. 2000 – fpo.at, www.internet4jurists.at/domain/intern21.htm).

Der BGH hat in einem vergleichbaren Verfahren eine ähnliche Ansicht vertreten und klargestellt, dass die deutsche Registrierungsstelle Denic (www.denic.de) grundsätzlich keine Verpflichtung trifft, bei der Registrierung zu prüfen, ob an der einzutragenden Bezeichnung Rechte Dritter bestehen. So erledigt die Denic die Aufgabe der Registrierung und Verwaltung von vielen Millionen Domains mit verhältnismäßig geringem Aufwand. Aber auch wenn sie auf ein angeblich besseres Recht hingewiesen wird, kann die Denic den Anspruchsteller im Allgemeinen auf den Inhaber der beanstandeten Domain verweisen. Mit diesem ist dann notfalls gerichtlich zu klären, wer die besseren Rechte an der Bezeichnung hat.

Nur wenn der Rechtsverstoß offenkundig und für die Denic ohne weiteres festzustellen sei, müsse sie die beanstandete Registrierung ohne weiteres aufheben. In anderen Fällen brauche sie erst tätig zu werden, wenn ein rechtskräftiges Urteil oder eine entsprechende Vereinbarung mit dem Inhaber der Registrierung die bessere Rechtsposition des Anspruchstellers bestätigt.

Im konkreten Fall war zwischen dem Inhaber der Registrierung ambiente.de und der Messe Frankfurt AG streitig, ob aufgrund der Erklärung des Inhabers von ambiente.de, diesen Namen nicht mehr zu benutzen, ein entsprechender Vertrag zustande gekommen war. Ob der Messe Frankfurt AG bessere Rechte zustanden, war – so der BGH – für die Denic nicht offenkundig (BGH 17.05.2001 – ambiente.de, www.netlaw.de/urteile/bgh_9htm).

Eine Prüfpflicht der Registrierungsstelle

wird grundsätzlich nicht in Betracht kommen. Bei offenkundigen Verstößen ist es aber zumutbar, entsprechende Maßnahmen von ihr zu verlangen.